

11.12.87

AS

Gesetzesbeschluß**des Deutschen Bundestages****Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 48. Sitzung am 9. Dezember 1987 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) - Drucksache 11/1462 - den von den Abgeordneten Doss, Günther, Hauser (Krefeld), Wissmann, Link (Frankfurt), Dr. Becker (Frankfurt), Schulze (Berlin), Dr. Jobst, Dr. Unland, Jung (Limburg), Weiß (Kaiserslautern), Schwarz und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Cronenberg (Arnsberg), Dr. Thomae, Heinrich, Dr. Graf Lambsdorff, Dr. Haussmann, Frau Seiler-Albring, Eimer (Fürth), Frau Würfel, Frau Folz-Steinacker, Nolting, Kohn, Gries, Frau Dr. Segall, Dr. Solms und der Fraktion der FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Ladenschlußgesetzes
- Drucksache 11/1042 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 04.01.88**Initiativgesetz des Bundestages**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den
Ladenschluß

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß

§ 9 Abs. 2a des Gesetzes über den Ladenschluß in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl I S. 1169), wird durch folgenden § 9 Abs. 3 ersetzt:

„(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von Absatz 1 Satz 2 zu bestimmen, daß auf internationalen Verkehrsflughäfen und in internationalen Fährhäfen Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie Geschenkartikel an Werktagen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen auch an andere Personen als an Reisende abgegeben werden dürfen; sie haben dabei die Größe der Verkaufsflächen auf das für diesen Zweck erforderliche Maß zu begrenzen.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

18.12.87

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß

Der Bundesrat hat in seiner 584. Sitzung am 18. Dezember 1987 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 9. Dezember 1987 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Durch diesen Beschluß ist der vom Bundesrat in seiner 583. Sitzung am 27. November 1987 gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes eingebrachte

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über den Ladenschluß

gegenstandslos geworden.